

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadt Schärding vom 14. Dezember 2023, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 111/2022 wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER ABGABE, ABGABENHÖHE

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage das EUR 0,66 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage das EUR 0,30 pro Quadratmeter.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER


GÜNTER STREICHER

kundgemacht am: 15. DEZ. 2023 

abgenommen am: 8.12.23/2023